Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum geplanten Neubau des Caritas Seniorenheims in Prien am Chiemsee, Landkreis Rosenheim

31. Januar 2020

Auftraggeber:

WÜSTINGER RICKERT

Architekten und Stadtplaner PartGmbB Nußbaumstr. 3, 83112 Frasdorf

Auftragnehmer:



Steil Landschaftsplanung

Ingenieurbüro für Landschaftsökologie und Naturschutzfachplanung

www.steil-landschaftsplanung.de

Bearbeitung: Julia Steil M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung, Dr. Michaela Gerges (Biologie)

Inhalt

1		Einl	eitun	g	4
2		Lag	e des	Plangebietes	4
3		Allg	gemeii	ne Beschreibung des Plangebietes	5
4		Bes	chreik	oung des Vorhabens	6
5		Prü	fungs	ablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2018a)	6
6		Dat	engru	ndlagen	8
7		Dar	stellu	ng der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten	8
	7.	.1	Säug	getiere	8
		7.1	.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten	8
		7.1	.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen	9
		7.1	.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	9
	7.	.2	Vöge	el	10
		7.2	.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten	10
		7.2	.2	Vermeidungsmaßnahmen	10
		7.2	.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	10
	7.	.3	Sons	tige prüfungsrelevante Arten	10
	7.	4	Anm	erkung zum besonderen Artenschutz	10
8		Zus	amme	enfassung	11
7		Lite	ratur		12
8			_	: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8140 (Prien am Chier	-
9		Anh	nang 2	2: Fotodokumentation	19

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Quelle topographische Karte: FIS-Natur, bearbeitet)	4
Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet) sowie der südlich und nordwestlich liegen Biotopflächen (grüne Schraffur). (Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet.)	
Abbildung 3: Blick von Süden auf das Hauptgebäude des Seniorenheims	19
Abbildung 4: Blick von Westen in den Garten westlich des Hauptgebäudes mit Ziegengehege	19
Abbildung 5: Sperlingsnest im Dachbereich rechts neben dem Eingang des Hauptgebäudes	20
Abbildung 6: Kotspuren gebäudebewohnender Vögel an der Holzverschalung über einem Balkon auf Südseite des Hauptgebäudes.	
Abbildung 7: Potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse am Kaminsockel und unter den Ziegeln ü der Dachrinne des Hauptgebäudes.	
Abbildung 8: Potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse hinter den Windbrettern und Holzverschalung des Schuppens östlich des Hauptgebäudes	
Abbildung 9: Astloch in einem Baum	. 22
Abbildung 10: Potenzielles Spaltenquartier in einem Baum	22
Abbildung 11: Potenzielles Spaltenquartier in einem Baum	. 23
Abbildung 12: Versteckmöglichkeit für Fledermäuse hinter abstehender Rinde	23
Abbildung 13: Teich im Garten westlich des Hauptgebäudes	24

1 Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist der geplante Neubau des Caritas Seniorenheims im Markt Prien am Chiemsee, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern. Es wird abgeschätzt, ob durch die geplante Neubebauung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.¹

2 Lage des Plangebietes

Bei dem ca. 1,2 ha großen Plangebiet handelt es sich um ein Seniorenheim mit Gartenanlage am westlichen Ortsrand von Prien, ca. 2,3 km westlich des Chiemsee-Ufers. Es liegt im Naturraum "Voralpines Moor- und Hügelland" (Nr. D66 nach Ssymank in FIS-Natur) und damit in der kontinentalen biogeographischen Region. Es befindet sich im Bereich des TK-Blattes 8140 (Prien am Chiemsee). Schutzgebiete oder Biotope der Flachlandbiotopkartierung sind von der Planung nicht betroffen, ca. 200 m nord-westlich des Plangebietes beginnt jedoch das Landschaftsschutzgebiet "Inschutzname des Prientales" (Nr. LSG-00134.01) mit den Biotopen Nr. 8140-0087-001 "Die Prien von westlich Trautersdorf bis zur Mündung in den Chiemsee nördlich Westernach" und Nr. 8140-0097-002 "Leitenwälder der Prien südwestlich von Prien, bewaldet mit dom. Laubbäumen". Ca. 150 m südlich des Plangebietes liegt der Biotop Nr. 8140-0099-001 "Bewaldeter Bacheinschnitt und Hochstaudenfluren an O-exponiertem Hang südlich Trautersdorf".

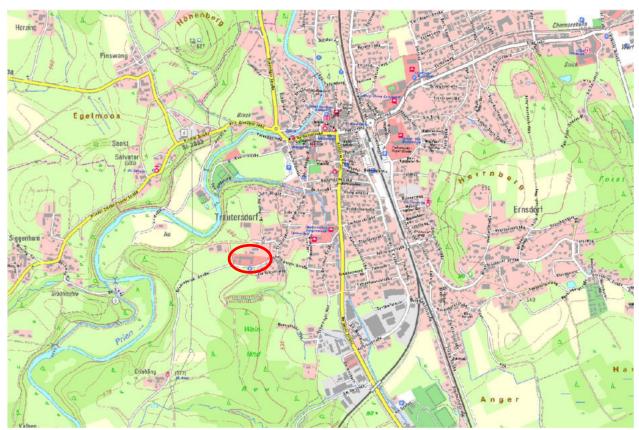


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Quelle topographische Karte: FIS-Natur, bearbeitet).

¹ Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten "Verantwortungs"-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.



Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet) sowie der südlich und nordwestlich liegenden Biotopflächen (grüne Schraffur). (Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet.)

3 Allgemeine Beschreibung des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Seniorenheim mit Grünflächen und einer Gartenanlage. Im Süden und Südosten wird es von der Bauernberger Str., teilweise mit Wohnbebauung, begrenzt. Nördlich und westlich schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) und landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebs- und Wohngebäuden (Ställe, Scheunen) an.

Das Plangebiet selbst besteht aus mehreren Gebäuden mit Gärten, die einen z. T. alten Baumbestand mit Stammdurchmessern von bis zu 90 cm, einen Gartenteich sowie ein Ziegengehege umfassen. Darüber hinaus bestehen die Gärten und das Außengelände des Seniorenheims überwiegend aus Rasenflächen mit unterschiedlichen einheimischen und nicht-heimischen Ziergehölzen wie Eibe (*Taxus baccata*), Felsenbirne (*Amelanchier spec.*), Flieder (*Syringa spec.*), Forsythie (*Forsythia spec.*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hortensie (*Hydrangea macrophylla*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rhododendron (*Rhododendron spec.*), Rosen (*Rosa spec.*), Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*), Schneebeere (*Symphoricarpos spec.*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Thuja (*Thuja spec.*) und Zwergmispeln (*Cotoneaster spec*). Der Baumbestand setzt sich ebenfalls aus unterschiedlichen heimischen wie nicht-heimischen Arten zusammen: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Birke (*Betula pendula*), Eiche (*Quercus robur*), Erle (*Alnus spec.*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Kaukasische Flügelnuss (*Pterocarya fraxinifolia*), Kiefer (*Pinus spec.*), Lärche (*Larix decidua*), Linde (*Tilia spec.*), Magnolie (*Magnolia spec.*), Obstgehölze, Spitzahorn (*Acer platanoides*), Walnuss (*Juglans*)

regia) und (Zier-)Kirsche (*Prunus spec.*). Einige wenige Bäume weisen etwas abstehende Rinde auf und insgesamt drei Bäume besitzen kleinere Astlöcher bzw. Spaltenquartiere, die Fledermäusen als Versteckmöglichkeit dienen könnten. Der Gartenteich ist ca. 1,5 m tief und wird nach Angaben der Mitarbeiter ca. einmal im Jahr ausgelassen und gereinigt. Es waren Fische zu sehen. Eine Fotodokumentation des Plangebiets findet sich im Anhang (Kap. 9).

4 Beschreibung des Vorhabens

Es ist geplant, das bestehende Gebäude abzubrechen und durch einen Neubau zu ersetzen. Dafür sind auch Baumfällungen auf dem Gelände notwendig.

Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2018a)

Die Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sehen zunächst eine Relevanzprüfung (1. Schritt) vor. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass saP-relevante Arten vom Vorhaben *potentiell* in der ein oder anderen Weise betroffen sind, muss eine Bestandserhebnung der potentiell betroffenen Arten durchgeführt werden (2. Schritt). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dann der (eigentlichen) artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß § 44 BNatSchG zugrunde gelegt.

1. Schritt: Relevanzprüfung

<u>Die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten</u>

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor. Darunter sind viele weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen *in der Regel* davon ausgegangen werden kann, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind, da die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und durch Vorhaben auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dennoch gilt für diese Arten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) z. B. im Hinblick auf Gehölzfällungen. Es verbleiben folgende *saP-relevanten Vogel-Arten*:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Ferner zählen zu den *saP-relevanten Arten* alle 94 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat).

Das projektspezifische Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt ("abgeschichtet") werden:

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das prüfungsrelevante Artenspektrum nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. (Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.)

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Existenzbedingungen gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Dafür wird eine Habitatstruktur-Kartierung durchgeführt, um potentielle Habitate der relevanten Arten zu identifizieren. Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als faktisches (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder potentielles (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat erweist (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat). Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* des Vorhabens anzunehmen ist. "Empfindlichkeit" ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ("Schädigung", "Tötung", "Störung", s. u.) ausgelöst werden.

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die (a) im Planungsraum vorkommen können und (b) gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren könnten: die für das jeweilige Vorhaben prüfungsrelevanten Arten. Diese sind in den Tabellen des Anhang 1 fett markiert.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Bestanderfassung) entbehrlich. Kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Arten empfindlich auf das Vorhaben reagiert, sind Bestandserhebungen der betroffenen Arten notwendig.

2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten, muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall worst-case-Betrachtungen angestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

- 1. Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ("Tötungs- und Verletzungsverbot")
- 2. Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ("Störungsverbot")
- 3. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. ("Schädigungsverbot")
- 4. Es ist verboten wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) ("Schädigungsverbot")

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2011)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist schließlich ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, kann eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

6 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2018): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung relevanten Arten – online-Abfrage
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im ca. 1 km Umkreis um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Nachweise aus den Jahren vor 2000 berücksichtigt.
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (FIS-Natur)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Gebietsbegehung der Gutachter am 22.01.2020

7 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

7.1 Säugetiere

7.1.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Fledertiere (Chiroptera)

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflugbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten (Runge et al. 2010). Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten zumeist in Baumhöhlen oder —spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Zu den Ruhestätten von Fledermäusen gehören sowohl Tagesschlafplätze einzelner Tiere und Kolonien sowie Winterquartiere (ebd.). Quartiere für Ruhestätten können auch denen der Fortpflanzungsstätten entsprechen. Winterquartiere befinden sich dagegen häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern.

Es gibt folgende relevante ASK-Nachweise von Fledermäusen im Umkreis von einem Kilometer um das Plangebiet:

- Ca. 500 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich im Priental ein Stollen, in dem über mehrere Jahre verschiedene Fledermausarten nachgewiesen wurden (Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fledermäuse unbestimmt).
- Ca. 670 m nördlich des Plangebietes liegen ebenfalls über mehrere Jahre Nachweise verschiedener Fledermausarten aus einem Stollen am Prienufer vor (Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Kleine Hufeisennase, Wasserfledermaus, Fledermäuse unbestimmt).
- Ca. 470 nord-östlich des Plangebietes liegt aus dem Jahr 2014 ein Nachweis einer unbestimmten Fledermausart vor.
- Ca. 780 m nördlich des Plangebietes liegen aus den Jahren 2009 bis 2016 Nachweise von Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarb- und Zwergfledermaus (*Vespertilio murinus* und *Pipistrellus*) aus einem Stollen in Prien vor.
- Ca. 790 m nördlich des Plangebietes wurde im Jahr 2000 in einer Kirche in Prien eine Fledermaus einer unbestimmten Art nachgewiesen.
- Ca. 1 000 m östlich des Plangebietes wurden in den Jahren 2000 und 2014 in einer Kirche in Prien je ein Individuum eines unbestimmten Langohrs (Gattung *Plecotus*) und einer Kleinen Hufeisennase nachgewiesen.

Im Plangebiet gibt es potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse im Bereich des Hauptgebäudes (ggf. Zwischendachbereich, Holzverschalung über den Balkonen, Spalten in den Außenmauern, Fensterläden, Rollladenkästen, Lüftungsschlitze, Kaminsockel), am Schuppen westlich des Hauptgebäudes (Windbretter, Holzverschalung, ggf. Zwischendachbereich) und hinter abstehender Rinde bzw. in kleineren Astlöchern und Rindenspalten an einigen wenigen Gehölzen.

Spuren einer Besiedelung durch Fledermäuse konnten im Rahmen der Gebietsbegehung zwar nicht festgestellt werden, trotzdem sollte vor dem Abriss der Gebäude bzw. der Fällung von Gehölzen darauf geachtet werden, diese vorab auf eine Besiedelung durch Fledermäuse zu untersuchen. Im Zuge dessen sollte auch der Speicher des Gebäudes auf einen potenziellen Fledermausbesatz (z.B. durch die Kleine Hufeisennase) kontrolliert werden.

Fledermäuse jagen je nach Art in Gehölzen, Wäldern, Offenland und an Gewässern. Einige der prüfungsrelevanten Fledermausarten könnten das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen.

7.1.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen

Eine mögliche Besiedelung der Bäume und des Gebäudes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu überprüfen.

7.1.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Derzeit können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Durchführung und Abschluss der Bestandserhebungen vorgenommen werden.

7.2 Vögel

7.2.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

In der Artenschutzkartierung liegen keine aktuellen Nachweise prüfungsrelevanter Vogelarten im Umkreis von einem Kilometer um das Plangebiet vor.

Der Gehölzbestand im Plangebiet bietet in Verbindung mit der umgebenden Landschaft darüber hinaus ein potenzielles Bruthabitat für freibrütende Vogelarten. Da es sich insgesamt jedoch um einen relativ kleinen Gehölzbestand handelt, gehen wir davon aus, dass ein möglicherweise betroffenes Brutpaar in der näheren Umgebung ein Ersatzhabitat finden könnte. Dennoch empfehlen wir die Erhaltung möglichst vieler Gehölze oder, wenn dies nicht möglich ist, die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern an anderer Stelle im Plangebiet.

Bei der Gebietsbegehung ergaben sich Hinweise auf gebäudebrütende Vogelarten (Sperlinge) am Hauptgebäude (Nistmaterial und Kotspuren), demnach sollte vor dem Abriss des Gebäudes eine Besiedelung durch Vögel untersuchen werden.

Dass einige Arten zur Nahrungssuche ins Plangebiet einfliegen, kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

7.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

V-1: Baumfällungen sind außerhalb der Fortpflanzungszeit (nicht zwischen 1. März und 1. Oktober) durchzuführen.

Eine mögliche Besiedelung des Gebäudes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu überprüfen.

7.2.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Derzeit können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Durchführung und Abschluss der Bestandserhebungen vorgenommen werden.

7.3 Sonstige prüfungsrelevante Arten

Das Plangebiet bietet kein Habitat für prüfungsrelevante Libellen-, Käfer- oder Schmetterlingsarten. Auch sind dort keine Standortbedingungen für seltene Pflanzenarten gegeben. Für Amphibien gibt es zwar einen Gartenteich, der jedoch für die prüfungsrelevanten Arten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) nicht geeignet ist. Außer diesen beiden Arten kann er jedoch weitere, ebenfalls geschützte Amphibienarten beherbergen (siehe Kap. 7.4). Für Reptilien fehlen die erforderlichen Eiablageund Sonnenplätze. Auch stehen nicht in ausreichendem Maße geeignete Flächen als Nahrungshabitat zur Verfügung. Die angrenzenden Flächen bieten ebenfalls keine Habitat-Möglichkeiten für Reptilien. Daher können wir im Hinblick auf diese Artengruppen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausschließen.

7.4 Anmerkung zum besonderen Artenschutz

Der Gartenteich kann trotz Fischbesatz und regelmäßigem Ablassen Amphibienarten beherbergen (z. B. Grasfrösche), die besonders geschützt im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG sind und für die auch das Tötungs- und Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) gilt. Wir empfehlen daher, den Teich außerhalb der Fortpflanzungszeit abzulassen oder zu verfüllen und auf dem Grundstück nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ein adäquates Laichgewässer anzulegen. Da die Möglichkeit besteht, dass die

Tiere im Gewässer überwintern (Günther 2009), sollte hier eine fachkundliche Begleitung erfolgen, die die Tiere ggf. bergen und umsiedeln kann. Dieses Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist der geplante Neubau des Caritas Seniorenheims im Markt Prien am Chiemsee, Landkreis Rosenheim.

Ergebnis des Gutachtens ist, dass durch das Vorhaben Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Fledermäuse und Vögel nicht ausgeschlossen werden können. Daher sind im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Bestandserhebungen durchzuführen. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse kann eine abschließende Prognose hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgegeben werden.

Ein Vorkommen anderer prüfungsrelevanter Arten (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien und Gefäßpflanzen) kann aufgrund der Vegetations- und Habitatstruktur des Plangebietes weitgehend ausgeschlossen werden. Allerdings sollten aufgrund des vorhandenen Gartenteichs auch nichtprüfungsrelevante, aber dennoch geschützte Amphibienarten berücksichtigt werden.

7 Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2003): Regionalisierte Florenliste Bayerns mit Gefährdungseinstufungen, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen_daten/doc/pflanzen/florenliste.pdf (abgerufen am 01.04.2017)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2018): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=8037&typ=tkblatt (abgerufen am 11.12.2018).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2018a): Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen; www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf (abgerufen am 11.12.2016)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016b): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns Stand 2016.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016c): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.
- Botanischer Informationsknoten Bayern (2015): Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns, Arbeitsgemeinschaft Flora von Bayern (Hrsg.), http://www.bayernflora.de/ (abgerufen am 27.12.2016).
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2011): Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, https://www.bfn.de/0306_beschaedigungsverbot.html (abgerufen am 19.08.2016).
- FIS-Natur Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): http://gisportal-umwelt2.de/finweb/risgen?template=StdTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&askbio=on (abgerufen am 27.01.2020).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBL. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.
- Günther R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg, 825 S.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

8 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 8140 (Prien am Chiemsee)

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potenzielles Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essenzielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellt (0 = keine Empfindlichkeit, X = Empfindlichkeit).

Säugetiere

	L	Art		R	ote L	iste		Hal	bitat
NW	РО	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	В	D	kont	EZK	F/R	J/N
	Х	Barbastellus barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	3	u	Х	Х
	0	Castor fiber	Biber		٧		g	0	0
	Х	Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	3	G	3	u	Х	Х
	Х	Myotis brandtii	Brandtfledermaus	2	٧	2	u	Х	Х
	Х	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus				g	Х	Х
	Х	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	1	u	Х	Х
	Х	Myotis myotis	Großes Mausohr		٧		g	Х	Х
	Х	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		٧		g	Х	Х
	Х	Myotis nattereri	Fransenfledermaus				g	Х	Х
	Х	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	2	u	Х	Х
	Х	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		٧		u	Х	Х
	Х	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus				u	Х	Х
	Х	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus				g	Х	Х
	Х	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	٧	u	Х	Х
	Х	Plecotus auritus	Braunes Langohr		٧		g	Х	Х
	Х	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	1	2	S	Х	Х
	Х	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	3	?	Х	Х

Vögel

	L	Art		R	ote L	iste		Hab	itat
NW	РО	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	В	D	kont	EZK	F/R	J/N
	0	Accipiter gentilis	Habicht	V		٧	B:u	0	0
	0	Accipiter nisus	Sperber				B:g R:g	0	0
	0	Acrocephalus arundinaceus	Dosselrohrsänger	3		3	B:s	0	0
	0	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger				B:s	0	0
	0	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger				B:g	0	0
	0	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	1	B:s	0	0
	0	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	3	B:s	0	0
	0	Alcedo atthis	Eisvogel	3		V	B:g	0	0
	0	Anas acuta	Spiessente		3	t	D:g	0	0

	L	Art		R	ote L	iste		Hab	itat
NW	РО	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	В	D	kont	EZK	F/R	J/N
	0	Anas crecca	Krickente	3	3	V	B:s W:u	0	0
	0	Anser anser	Graugans				B:g R:g W:g	0	0
	0	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	1	B:u	0	0
	0	Anthus spinoletta	Bergpieper			R	B:?	0	0
	0	Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	2	B:s	0	0
	Х	Apus apus	Mauersegler	3		3	B:u	Х	Х
	0	Ardea alba	Silberreiher				S:g W:g	0	0
	0	Ardea cinerea	Graureiher	V		V	B:g W:g	0	0
	0	Asio otus	Waldohreule				B:u	0	0
	0	Aythya ferina	Tafelente				B:g R:g W:g	0	0
	0	Aythya nyroca	Moorente	0	1	0	R:s	0	0
	0	Bubo bubo	Uhu				B:s	0	0
	0	Bucephala clangula	Schellente				B:g W:g	0	0
	0	Buteo buteo	Mäusebussard				B:g R:g	0	0
	0	Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1		R:g	0	0
	х	Carduelis flammea	Birkenzeisig				B:g R:g W:g	х	х
	0	Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	1		1	B:s	0	0
	0	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		3	B:u	0	0
	0	Ciconia nigra	Schwarzstorch				B:g R:?	0	0
	0	Cinclus cinclus	Wasseramsel				B:g	0	0
	0	Circus aeruginosus	Rohrweihe				B:g	0	0
	0	Corvus corax	Kolkrabe				B:g	0	0
	0	Corvus monedula	Dohle	V		V	B:s	0	0
	0	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	3	B:u	0	0
	0	Crex crex	Wachtelkönig	2	2	2	B:s	0	0
	0	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	V	B:g	0	0
	0	Cyanecula svecica	Blaukehlchen				B:g	0	0
	0	Cygnus cygnus	Singschwan	-	R		W:g	0	0
	0	Cygnus olor	Höckerschwan				B:g R:g W:g	0	0
	0	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	3	B:u	0	0
	0	Dryobates minor	Kleinspecht	V	٧	V	B:u	0	0
	0	Dryocopus martius	Schwarzspecht				B:u	0	0

	L	Art		R	ote L	iste		Hab	itat
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	В	D	kont	EZK	F/R	J/N
	х	Emberiza citrinella	Goldammer		٧		B:g	Х	Х
	0	Falco subbuteo	Baumfalke		3		B:g	0	0
	0	Falco tinnunculus	Turmfalke				B:g	0	0
	х	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	V	B:g	Х	Х
	0	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	1	B:s R:u	0	0
	0	Gallinula chloropus	Teichhuhn		V		B:u	0	0
	0	Gavia arctica	Prachttaucher				W:g	0	0
	0	Gavia stellata	Sterntaucher				W:g	0	0
	х	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		3	B:u	Х	Х
	0	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	V	B:u	0	0
	0	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	2	1	B:s	0	0
	0	Jynx torquilla	Wendehals	1	2	1	B:s	0	0
	0	Lanius collurio	Neuntöter	V		V	B:g	0	0
	0	Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	1	B:s W:?	0	0
	0	Larus cachinnans	Steppenmöwe		R		W:g	0	0
	0	Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		R	B:u	0	0
	0	Larus michahellis	Mittelmeermöwe				B:g W:g	0	0
	0	Larus ridibundus	Lachmöwe				B:g W:g	0	0
	0	Locustella luscinoides	Rohrschwirl				B:u	0	0
	0	Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	V	B:g	0	0
	0	Mareca penelope	Pfeifente	0	R	0	R:g	0	0
	0	Mareca strepera	Schnatterente				B:g R:g W:g	0	0
	0	Mergus merganser	Gänsesäger		V		B:u W:g	0	0
	0	Milvus migrans	Schwarzmilan				B:g R:g	0	0
	0	Netta rufina	Kolbenente				B:g R:g W:g	0	0
	0	Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	1	1	B:s R:s W:u	0	0
	0	Oriolus oriolus	Pirol	V	٧	V	B:g	0	0
	Х	Passer montanus	Feldsperling	V	٧	V	B:g	Х	Х
	0	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	V	B:g	0	0
	0	Phalacrocorax carbo	Kormoran				B:u W:g	0	0
	х	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	٧	3	B:u	Х	Х
	0	Picus canus	Grauspecht	3	2	3	B:g	0	0

	L	Art		R	ote L	iste		Hab	itat
NW	РО	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	В	D	kont	EZK	F/R	J/N
	Х	Picus viridis	Grünspecht				B:u	0	Х
	0	Podiceps cristatus	Haubentaucher				B:g R:g W:g	0	0
	0	Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2		2	B:u W:g	0	0
	0	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	1	B:s	0	0
	0	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	3	B:g W:g	0	0
	0	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	1	B:s	0	0
	0	Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V			B:g	0	0
	0	Spatula clypeata	Löffelente	1	3		B:s R:g	0	0
	0	Spatula querquedula	Knäkente	1	2		B:s D:?	0	0
	0	Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	3	2	3	B:s	0	0
	0	Strix aluco	Waldkauz				B:g	0	0
	0	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		V	B:g	0	0
	Х	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3			B:?	Х	X
	0	Tadorna ferruginea	Rostgans				B:u	0	0
	0	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		R	B:? R:g	0	0
	0	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	2	B:s R:u	0	0

Reptilien

L		Ar	t	Rot	te Liste		Hab	itat
NW	РО	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	В	D	EZK	F/R	I/N
	0	Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	0	0
	0	Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	0	0

Amphibien

L		Art		Rote	Liste		Hab	itat
NW	РО	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	В	D	EZK	F/R	J/N
	0	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0
	0	Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	0	0

Libellen

L		Art		F	Rote List	e		Hab	itat
NW	РО	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	В	D	kont	EZK	F/R	J/N
	0	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	3	1	u	0	0
	0	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	3	2	u	0	0

Käfer

L		Art		Rote	Liste		Hab	itat
NW	РО	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	В	D	EZK	F/R	J/N
	0	Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer	R	1	g	0	0

Schmetterlinge

L		Art		R	ote L	iste		Hab	itat
NW	РО	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	В	D	kont	EZK	F/R	J/N
	0	Phengaris nausithous	Schwarzblauer Wiesenknopfameisen- bläuling	٧	٧	V	u	0	0
	0	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	2	2	u	0	0

Gefäßpflanzen

L		Art		Rote Liste			
NW	РО	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	В	D	М	EZK
	0	Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	2	u
	0	Helosciadium repens	Kriechender Sellerie	2	1	2	u
	0	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	2	2	2	u
	0	Spiranthes aestivalis	Sommer-Wendelähre	2	2	2	u

Erläuterungen zur Tabelle

L = Lebensraum

NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet

ASK = Nachweis durch die Artenschutzkartierung im Plangebiet

(ASK) = Nachweis durch die Artenschutzkartierung in weniger als 1 km Entfernung

PO = Potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur möglich

Rote Liste

B = Bayern (2003; für Tagfalter und Vögel 2016)

D = Deutschland (Schmetterlinge 2011, Brutvögel 2007, Pflanzen 1996, sonstige Arten 1998/2009 gemäß LfU)

kont = kontinental nach der Roten Liste der Brutvögel und Schmetterlinge Bayerns 2016, Rote Liste der Säugetiere Bayerns 2017, Rote Liste der Libellen Bayerns 2017

Regionale Rote Liste Naturraum M = Moränengürtel für Pflanzen (Botanischer Informationsknoten Bayern 2015)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- ? unbekannt
- II kein regelmäßiger Brutvogel
- kein Vorkommen

EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (LfU 2011)

g = günstig

u = ungünstig/unzureichend

s = ungünstig/schlecht

Für Vögel:

B = Brutvorkommen

R = Rastvorkommen

D = Durchzügler

S = Sommervorkommen

W = Wintervorkommen

Habitat (bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitate)

F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

J/N = Jagd bzw. Nahrungshabitat

9 Anhang 2: Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick von Süden auf das Hauptgebäude des Seniorenheims.



Abbildung 4: Blick von Westen in den Garten westlich des Hauptgebäudes mit Ziegengehege.



Abbildung 5: Sperlingsnest im Dachbereich rechts neben dem Eingang des Hauptgebäudes.



Abbildung 6: Kotspuren gebäudebewohnender Vögel an der Holzverschalung über einem Balkon auf der Südseite des Hauptgebäudes.



Abbildung 7: Potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse am Kaminsockel und unter den Ziegeln über der Dachrinne des Hauptgebäudes.



Abbildung 8: Potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse hinter den Windbrettern und der Holzverschalung des Schuppens östlich des Hauptgebäudes.



Abbildung 9: Astloch in einem Baum.



Abbildung 10: Potenzielles Spaltenquartier in einem Baum.



Abbildung 11: Potenzielles Spaltenquartier in einem Baum.

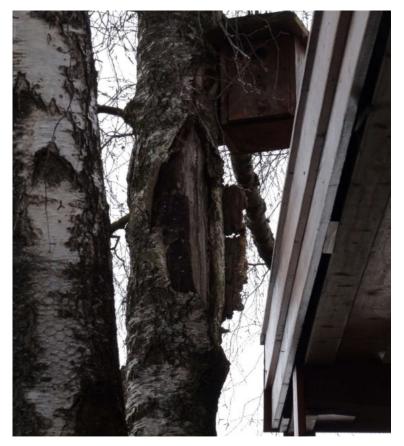


Abbildung 12: Versteckmöglichkeit für Fledermäuse hinter abstehender Rinde.



Abbildung 13: Teich im Garten westlich des Hauptgebäudes.